

„terworfen und allwo der Processus bancalis von A-
 „tershero im Schwang gewesen ic. und wollen, daß sie
 „sampft und sonders alle diejenige Citationes und Man-
 „data Bancalia und Brachia, sobaldt ihnen dieselbe von
 „den juratis Latoribus Litteratum, werden zugeschickt
 „sein, des Sonntags Morgens nicht in der Kirchen oder
 „ex ambone mit Ausruffung der Nahmen und Zunah-
 „men des Actoris und Rei (wie per abusum vor diesem
 „eingeschlichen) sondern uffm Kirchhof in personas citan-
 „dorum oder, in deren Abwesenheit, den vom Hausge-
 „sinde der Abgeladenen anwesenden, getreulich exequiren,
 „und so viel die erste Citation, super obsciendis genannt,
 „wie auch die vierte Citation Brachii anbetrifft, die, ih-
 „nen cum Originalibus mit zukommende, Copeyen ein-
 „reichen und resp. einschicken, und, daß sie solche Bancal
 „Mandaten und Brachia, der Gebühr exequirt, mit
 „Benennung Tag und Zeit, et per quem facta fuerit
 „executio Mandatorum, denen Originalibus inscribiren,
 „sodann mit solcher inscribirter Nota executionis alsofort
 „und ohne einigen Uffenthalt denen vorgemelter Latori-
 „bus zurückschicken sollen.“

Schließlich wird bestimmt, daß die den Pastoren ic.
 herkömmlich bei der vierten Citation für die vierfache In-
 sinuation zustehende Gebühr von 1 Schilling Münsterisch
 künftig vertheilt, und jeder ihnen zugesandt werdenden
 Bancal-Citation 3 Pfennig Münsterisch beigelegt werden
 sollen, damit, bei Zahlung der Schuldner auf die erste
 oder zweite Citation, ihre Mühwaltung nicht unbelohnt
 bleibe.

Bemerk. Durch Edikt der münsterschen Regierung (un-
 ter landesherrlicher Titulatur) vom 16. Februar 1730
 (A. 6. h.), ist die verordnungsmäßige Ausübung des
 Bancal-Prozesses, diesen wiederherstellend, befohlen,
 zugleich sind alle dagegen erlassene Concessionen und
 Rescripte für unverbindlich erklärt, jedoch die Privile-
 gien des münsterschen Stadt-Nichters und des domka-
 pitularischen Gografen in Kraft erhalten worden; conf.
 auch die neue Bancal-Prozess-Ordnung vom 24. Mai
 1732 Nr. 334 d. C.

192. Lüttich den 29. November 1684. (A. 3. h. Zah-
 lungszustand.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu
 Köln ic., Bischof zu Münster ic.

Wegen der durch Mißwachs gesteigerten schwierigen
 Zeit-Umstände im Fürstenthum Münster, sollen dafelbst
 während des laufenden und bis zum Ende des künftigen
 Jahres, keine Klagen wegen rückständiger Zinsen
 gegen desfallige Schuldner erhoben und diese gerichtlich
 verfolgt werden; die Gläubiger müssen sich während die-
 ses Zeitraumes mit Entrichtung der laufenden Jahres-
 zinsen begnügen.

Bemerk. Durch Verordnung des Bischofs Friedrich
 Christian d. d. Münster den 19. Mai 1691 (B. 1. h.),
 ist, wegen der durch „hessische und schwedische Kriegs-
 Pressuren“ entstandenen Erschöpfung der Städte,
 Kirchspiele, Wigbolden, Bauerschaften und
 Gemeinden, sowie der schatzpflichtigen Unter-
 thanen, diesen sämtlichen Zinsrückstands-Schul-
 dern, neben der reichschlußmäßig eingetretenen, gesetz-
 lichen Reduktion des Zinsfußes von 6 auf 5 Pro-
 cent, ein fortgesetzter Zahlungszustand — „bis zu
 „besserem der contribuierenden Unterthanen
 „Wiederaufkommen und anderwerter gün-
 „digster Verordnung“ — für alle Zinsen-Rück-
 stände, die vor und nach dem Erlaß des jüngern gleich-
 artigen Indultes (de 1684) entstanden sind, bewilligt,
 und sind die Debitoren zugleich angewiesen worden, die
 laufenden Jahreszinsen in der nächsten vertrag-
 smäßigen Verfallzeit pünktlich, und bei Strafe desfall-
 siger Exekution zu entrichten.

193. Bonn den 10. März 1685. (A. 3. h. Person-
 Schatzung.)

Max. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu
 Köln ic., Bischof zu Münster ic.

Zur Erfüllung der vom Pabste und dem Kaiser drin-
 gend bevormorteten Hülfeleistung gegen den christlichen
 Erbfeind und zur Unterhaltung der dem Kaiser gegen die
 Türken zugesandten landesherrlichen Hülfstruppen, wird,